

INHALT

Herstellungskosten eines Kreisverkehrs sind beitragsfähige Aufwendungen im Straßenausbaubeitragsrecht	201
Erwin Ruff, Bietigheim-Bissingen	

Nacherhebung der Kapitalertragsteuer für eine offene Gewinnausschüttung in den Fällen der Verwendungsfestschreibung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 5 Satz 2 KStG) – BFH-Urteil vom 17. 5. 2022 (Az.: VIII R 14/18)	206
Andreas Fiand, Karlsruhe	

Aus der Rechtsprechung

1. Der kommunale Abfallentsorgungsträger kann auf eine genaue Ausweisung der in Ansatz gebrachten Fixkosten für die unterschiedlichen Kostenbereiche verzichten, wenn er weniger als 30 Prozent der Gesamtkosten der Abfallentsorgungseinrichtung über die Grundgebühr abdeckt (Festhalten an der bisherigen Senatsrechtsprechung).	
2. Zur Ermittlung ausgleichspflichtiger Überdeckungen bzw. ausgleichsfähiger Unterdeckungen aus abgelaufenen mehrjährigen Kalkulationszeiträumen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG (alter und neuer Fassung):	
a) Ob eine Über- oder Unterdeckung gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG besteht, kann regelmäßig erst nach Ablauf des Kalkulationszeitraums für diesen ermittelt werden.	
b) Ausnahmsweise gilt dann etwas anderes, wenn eine Betriebsabrechnung vor Beginn des Kalkulationszeitraums, in dem die Über-/Unterdeckungen letztmalig berücksichtigt werden können, noch nicht vorliegt und deshalb auf Schätzungen zurückgegriffen werden muss.	
c) Bei einem mehrjährigen Kalkulationszeitraum ist eine Über- oder Unterdeckung immer für den gesamten mehrjährigen Kalkulationszeitraum festzustellen, ohne dass die Ergebnisse der einzelnen Jahre separat ausgeglichen werden dürfen.	
3. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG (alter wie neuer Fassung) stellt darauf ab, ob die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten abweichen, nicht dagegen auf ein Abweichen der tatsächlichen Gebühreneinnahmen von den tatsächlichen Kosten.	

Nds. OVG, Urteil vom 16. 6. 2022 – 9 KN 15/17	211
---	-----

1. Nach dem Grundsatz der kostenbezogenen Erforderlichkeit steht der abgabenerhebenden Stelle bei der Beurteilung der Angemessenheit der Kosten ein weiter Entscheidungsspielraum zu. Dessen Grenzen sind erst dann überschritten, wenn sich die abgabenerhebende Stelle ohne rechtfertigende Gründe nicht an das Gebot der Wirtschaftlichkeit gehalten hat und dadurch augenfällige Mehrkosten entstanden sind, die in für die abgabenerhebende Stelle erkennbarer Weise eine grob unangemessene Höhe erreicht haben und deshalb sachlich schlechthin unvertretbar sind.	
2. Die Einhaltung des Aufwandsüberschreitungsverbots ist durch eine methodisch korrekte und im Übrigen plausible Beitragskalkulation zu belegen, die spätestens im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorliegen muss. Aus der Kalkulation muss nachvollziehbar hervorgehen, dass der Beitragssatz bereits aus der Sicht des Satzungsinkrafttretens dem Aufwandsüberschreitungsverbot gerecht geworden ist.	
3. Die Ablehnung eines förmlichen, in der mündlichen Verhandlung unbedingt gestellten Beweisantrags nach § 86 Abs. 2 VwGO ist nur dann ein Gehörsverstoß, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze findet. In prozessrechtlich zulässiger Weise abgelehnt werden kann ein solcher Beweisantrag insbesondere dann, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung ist.	
4. [...]	

BVerwG, Beschluss vom 20. 7. 2022 – 9 BN 1.22	217
---	-----

Neuerscheinungen	220
-----------------------------------	------------